

Kreisstadt Bergheim Der Bürgermeister		Vorlage Nr.: 501/2022 öffentlich			
Dezernat: I FBL: Herr Berger AbtL: Herr Vongehr Verfasser/in: Frau Klemp		Mitzeichnungen			
Vorgesehene Beratungsfolge					
Gremium					Datum
A.f. Bildung, Sport und Kultur					16.11.2022

TOP	Schriftliche Anfragen gem. § 15 Abs. 1 i.V.m. § 25 der Geschäftsordnung des Rates Schriftliche Anfrage des Herrn Alexander Roentgen v. 06.11.2022 zur Asbestbelastung von Schulen und Sporthallen der Stadt Bergheim
------------	---

Jedes Mitglied ist berechtigt, schriftliche Anfragen, die sich auf Angelegenheiten des Gremiums beziehen, an die/den Vorsitzende(n) zu richten. Anfragen sind mindestens 5 volle Arbeitstage der Verwaltung vor dem Sitzungstag der/dem Vorsitzenden zuzuleiten. Der/die Fragesteller/-in darf jeweils bis zu zwei Zusatzfragen stellen. Eine Aussprache findet nicht statt. Die Beantwortung hat schriftlich zu erfolgen, wenn der/die Fragesteller/-in es verlangt.

Die form- und fristgerechten Anfragen sind der Vorlage beigelegt.

Die Fragestellungen sind der als Anlage beigelegten schriftlichen Anfrage des Herrn Roentgen zu entnehmen.

Zu 1.:

In allen Gebäuden, so auch in den städtischen Schulen und Sporthallen der Stadt Bergheim, welche Bauteile aufweisen, die vor 1996 errichtet wurden, können asbesthaltige Putze und Spachtelmassen verbaut worden sein. Ein generelles Herstellungs- und Verwendungsverbot für Asbest existiert erst seit 1993. Da jedoch die Möglichkeit besteht, dass noch Restbestände nach 1993 verwandt worden sein könnten, geht die Stadt Bergheim diesbezüglich äußerst sensibel und verantwortungsvoll mit diesem Thema um.

Zu 2.:

Entsprechende Gebäude bzw. betroffene Bauteile, immer einer Errichtung vor 1996 vorausgesetzt, werden anlassbezogen vor Beginn einer beabsichtigten Baumaßnahme auf asbesthaltige Bestandteile beprobt und von einem unabhängigen Institut analysiert und bewertet. Dies geschieht vorsorglich und basierend auf der Empfehlung der Bezirksregierung Köln. Entsprechend der somit erhaltenen Analyse werden die Arbeiten, unter Berücksichtigung der aktuellen Arbeitsschutzrichtlinien und der TRGS 519 (Techn. Richtlinien f. Gefahrstoffe), entsprechend ausgeführt und nach Erfordernis überwacht.

Zu 3.:

Unter Berücksichtigung der unter Punkt 1 und 2 aufgeführten und zu treffenden Maßnahmen besteht, auf Grundlage der vorhandenen Gebäudesubstanz, somit keine Gefahr einer Freisetzung von Asbestfasern. Von einer gesundheitlichen Gefährdung für den Nutzer, infolge einer Asbestbelastung in der Raumluft, kann somit nicht ausgegangen werden.